Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang	Berlin, den 21. April 1941	11. Ausgabe

Inhalt: Erkennungszeichen orange der Truppenteile des Heeres gegenüber fliegenden Verbänden der Luftwaffe. S. 191. — Warnung vor Panzergefahr. S. 191. — Korruptionsfälle. S. 191. — Besetzung der Offiziersstellen während des Krieges. S. 192. — Wehrverhältnis der Offiziere der Feldgendarmerie. S. 194. — Erfassung der Sonderführer in Offizierstellen. S. 194. — Offz.Erg.Best. Teil B. S. 198. — Beförderung von Offizieren z. V. (a. D., d. B. a. D.). S. 198. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 199. — Dienstanweisung für die Waffeninspekteure. S. 199. — Kommandeure der Heeresstreifen in Berlin, Wien und Groß-Hamburg. S. 199. — Benennung von Panzerjägerkanonen. S. 199. — Vorfahrtrecht. S. 199. — Briefverkehr von Wehrmachtangehörigen mit dem Auslande. S. 200. — Änderung der K. St. N. und K. A. N. bei Stäben der Eisb. Pi. Rgt. 2, 3, 5 und 6. S. 200. — Dolmetscherstellen. S. 201. — Angestellte und Arbeiter im Ersatzheer. S. 201. — Verbandpäckchen für Kraftradfahrer. S. 201. — Kw. Werkstattzüge mit ehemals tschechischem Gerät. S. 201. — Verwendung von Wehrpflichtigen d. B. bei rückwärtigen Diensten oder in der Heimat aus besonderem Anlaß. S. 201. — Anforderung von Karteimitteln bei Versetzung von Soldaten zu Ersatzeinheiten. S. 201. — Erfassung des Geburtsjahrganges 1923. S. 201. — Mitwirkung der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung bei der Wehrüberwachung. S. 203. — Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres. S. 203. — Vorlage von Anträgen zum Zwecke einer anderen Verwendung (Versetzungsanträge). S. 203. — Abzeichen der Heeresfeuerwerkerschulen I und II. S. 203. — Aufstellung der Heeresfeuerwerkerschule II. S. 203. — Unteroffiziere, die den Dienst fehlender Wehrmachtbeamten versehen. S. 204. — Beförderung von Kriegsgefangenen auf Lastkraftwagen. S. 204. — Beschaffung von wehrmachtüblichem Gerät durch die Truppe. S. 204. — Verschießen von l. S. oder l. S. L spur Mun. aus M. G. S. 204. — Einführung des Sonderanhängers 56. S. 205. — Sichern von Bodenlochbuchse und Bodenzünder. S. 205. — Unterrichtstafeln für S-Mine 35 und T-Mine 35. S. 205. — Ut.-Stellung Schirrmeister (P). S. 205. — Spornrad für 3,7 cm Pak. S. 205. — Einführung des Gasläufers. S. 205. — Umwandlung des Geheimhaltungsgrades. S. 206 — Betriebsschutz — H. Dv. 179; hier: Meldung von außerordentlichen Ereignissen gemäß H. Dv. 179, Teil M, § 1. S. 206. — Wiederzulassung einer Firma. S. 206. — Verwechslung einer nichtausgeschlossenen mit einer ausgeschlossenen Firma. S. 207. — Warnung vor einem Angestellten. S. 207. — Hinweis auf eine Ausschließung. S. 207. — Berichtigungen. S. 207. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 207. — Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N. S. 208. — Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 208. — Ausgabe von Deckblättern. S. 209. — Zusätze zu der H. Dv. g. 200/b. S. 209.

363. Erkennungszeichen orange der Truppenteile des Heeres gegenüber fliegenden Verbänden der Luftwaffe.

In der Verfügung Ob. d. H./Gen St d H/Ausb Abt (Ia) Nr. 450/40 g vom 8. 3. 1940 »Bestimmungen für den Erkennungsdienst zwischen Truppenteilen des Heeres und fliegenden Verbänden der Luftwaffe« Abschnitt B Heer ist Ziffer 1 zu ersetzen durch:

»1. Hakenkreuzfahnen und Rauchsichtzeichen orange (besser sichtbar als Hakenkreuzfahnen) sind für alle Truppen in jeder Lage die Haupterkennungszeichen.

Hakenkreuzfahnen sind je nach den Erfordernissen auf der Erde auszulegen, zu schwenken oder auf Fahrzeugen auszubreiten. An Panzerfahrzeugen sind sie für den Flieger gut sichtbar zu befestigen.

Rauchsichtzeichen orange sind vornehmlich dann anzuwenden, wenn die Gefahr des Angriffs durch eigene Fliegerkräfte besteht.

O. K. H., 2. 4. 41

— 700/41 — Gen St d H/Ausb Abt (I a).

364. Warnung vor Panzergefahr.

Entsprechend der Panzerwarnung durch die Luftwaffe mit blauen oder violetten Abwurfzeichen wird für die Panzerwarnung der Verbände des Heeres als Warnsignal das

Leucht- bzw. Rauchzeichen blau oder violett

befohlen.

Entgegenstehende Bestimmungen in den Vorschriften sind damit aufgehoben.

O. K. H., 10. 4. 41

— 714/41 — Gen St d H/Ausb Abt (II).

365. Korruptionsfälle.

Zu Nr. 83 der Jahresverfg. 1940 — Oberster Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001/40 g Abw III (W) — wird angeordnet:

Von jedem Verdacht einer Korruption, der an das O. K. H. (Abw III Z Arch) gemeldet wird, ist — soweit Gefolgschaftsmitglieder beteiligt sind — gleichzeitig dem O. K. H./V A/Ag V I/V 8 nachrichtlich Kenntnis zu geben. Auch von der

Erledigung jedes derartigen Einzelfalles ist O. K. H. V A/Ag V I/V 8 — neben der vorgeschriebenen Meldung auf dem Dienstweg — über die Wehrkreisverwaltungen (V. Z. H.) zu benachrichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 4. 41

$\frac{26/27\ w}{3364/41}$ V A/Ag V I/V 8 (I 4).

366. Besetzung der Offizierstellen während des Krieges.

Unter Bezugnahme auf H. Dv. 75, Abschn. 9, Ziff. 53, wird zur Beseitigung von Unklarheiten in Anlehnung an die Bestimmungen der H. Dv g 151 (Heer) Teil II, Abschn. 20, für die Dauer des Kriegszustandes folgendes bestimmt:

I. Das Oberkommando des Heeres (Heerespersonalamt)

a) verfügt die Besetzung folgender Stellen:

1. aller Offizierstellen der Kriegsspitzengliederung (einschl. der ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, bei der Wi Rü Organisation jedoch nur für akt. Offz. des Heeres),
   (Ausnahmen s. II.)
2. der Mil Befehlshaber und der Kommandeure der Truppen des deutschen Heeres in den besetzten Gebieten,
3. der Führerstellen der Kommandobehörden und Stäbe bis zu den Brigaden und Artilleriekommandeuren (einschl.) abwärts,
4. der Inspekteure der Ost- und Westbefestigungen,
5. der Stellen der Feldzg.-Insp. u. Feldzg. Kdr.,
6. des Kommandanten von Berlin und der Kommandanten der Festungen,
7. der Inspekteure der Wehrersatzbezirke u. der Kdr. der Wehrbezirke in Planstellen des Heeres,
8. der Kommandeure der Oberbaustäbe,
9. der Kommandeure u. Offz. der Waffenschulen, Uffz.-Schulen und Uffz.-Vorschulen,
10. der Chefs der Kommandostäbe und der Quartiermeister in den Kommandostäben der Wehrmachtbefehlshaber (soweit Planstellen Heer), der Mil. Befehlshaber, der Mil Verwaltungsbezirke (Bezirkschefs), Kommandanten der rückw Armeegebiete, der Oberfeldkommandanturen,
    (Ausnahme s. II.)
11. der Stellen der Adjutanten bei den Stellv. Generalkommandos,
12. der Kommandanten der rückw. Armeegebiete, der Oberfeldkommandanturen, der Feld- und Kreiskommandanturen,
13. des Heeresnachschubführers, der Armeenachschubführer, der Kommandeure der Nachschubstäbe z. b. V.,
14. der Kommandanten der Heeresnachrichtenkommandanturen in Planstellen des Heeres,
15. der Armee-Pionierführer bei den A. O. K.'s.,
16. der Kommandeure der Pionier-Regimentsstäbe,
17. der Kommandeure aller Rgtr. u. Rgts.-Stäbe, selbst. Btl. u. selbst. Bttls.-Stäbe usw. (einschl. Lehr- u. Versuchseinheiten),
18. sämtlicher in Kdr.-Stellen befindlichen Offz. der Pionier-Waffe, der Eisenbahn-, Nachrichten- u. Fahr-Truppe,
19. der Stabsoffz. für Gasabwehr u. Artl. bei den Heeresgruppen, A. O. K.'s u. Gen. Kdos. (soweit nach K. St. N. zuständig),
20. der Kommandeure der Stabstruppen beim O. K. H.,
21. der Kommandeure der Heeres-Kraftwagentransportregimenter,
22. der Kommandeure im Fürsorge- u. Vers. Wesen u. in der Wi Rü Org. in Planstellen des Heeres,
23. der Offz. z. b. V. bei Art. Kdr Stäben, Armee- und Panzergruppen-Nachschubführer,
24. der Führer der Wetterpeilzüge,

b) verfügt die Besetzung folg. nder Stellen auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen:

1. Der Kommandeure der Ersatzbataillone (-abteilungen) (ausschl. Baubataillone) und in gleicher Stellung befindlichen Kommandeure,
2. der Adjutanten sämtlicher Kommandobehörden und Stäbe bis zu den Brigadestäben (einschl. abwärts) (außer den Artl. Kdr Stäben),
3. der Abteilungs- bzw. Gruppenleiter und Sachbearbeiter (diese nur bei akt. Offz.), bei den Stellv. Generalkommandos und Wehrersatzinspektionen,
4. der Sachbearbeiter, der Kommandanten, des Haupt- bzw. Stabsquartiers bei allen Kommandobehörden des Feldheeres,
5. der Adjutanten, der Abteilungs- und Gruppenleiter, Kommandanten des Stabsquartiers, der Ordonnanzoffiziere und der Hilfsoffiziere bei den Sachbearbeitern bzw. Gruppenleitern in den Kommandostäben der Wehrmachtbefehlshaber (soweit Planstellen des Heeres), der Mil. Befehlshaber, der Mil. Verwaltungsbezirke (Bezirkschefs) der Kommandanten der rückw. Armeegebiete, der Oberfeldkommandanturen und der Standortkommandantur Paris. Anforderungen und Vorschläge sind nicht mehr an Gen Qu, sondern ausschl. an H P A zu richten,
   (Ausnahmen zu den Ziff. 1., 3. und 5. siehe II.)
6. der Stellen des 1. Ordonnanzoffiziers bei den Generalkommandos und Divisionen,
7. der Stellen des 2. und 3. Ordonnanzoffiziers bei allen Kommandobehörden des Feldheeres bis zur Division abwärts,
8. der Ordonnanzoffiziere z. b. V. beim Oberbefehlshaber und beim Chef des Stabes der Heeresgruppen und Armeen,
9. der Kommandanten der Standorte, Übungs- und Schießplätze,
10. der Planstellen des Heeres mit akt. Offz. im Fürsorge- und Vers. Wesen und in der Wi Rü Org., soweit nicht schon aufgeführt.

II. Das Oberkommando des Heeres (Generalstab des Heeres) (GZ)

a) verfügt die Besetzung folgender Stellen:

1. der Generalstabsstellen,
2. der übrigen Offz. Stellen in den Abteilungen des Generalstabes des Heeres und der nachgeordneten Dienststellen (ohne San. und Vet. Offz., ohne Offz. (W) and Offz. (Ing.),
3. der 1. Ordonnanzoffiziere bei den Heeresgruppen und Armeen,

b) verfügt die Besetzung folgender Stellen auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen:

1. der Ic Stellen der Divisionen und der Höh. Kds. z. b. V.

III. Das Oberkommando des Heeres (General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. H.) verfügt die Besetzung folgender Stellen: der Kommandeure der Bau-Bataillone, Straßenbau-Bataillone, Festungsbau-Bataillone.

IV. Das Oberkommando des Heeres (Generalstab des Heeres, Chef des Transportwesens) verfügt die Besetzung der Kdt. der Transportbezirke, soweit nicht durch GZ mit Gen. Stabs-Offz. besetzt, und der Kommandeure der Eisenbahn-Baubataillone.

V. Sanitätsoffiziere:

Das O. K. H./P A verfügt:

a) die Besetzung der Stelle des Heeressanitätsinspekteurs,

b) auf Vorschlag des Heeressanitätsinspekteurs die Besetzung der Stellen

1. beim Ob. d. H.,
2. beim O K. H.,
3. beim O. K. H./Chef H Rüst u. BdE (einschl. der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen),
4. bei Kommandobehörden und Stäben bis zu den Brigaden einschl. abwärts,
5. bei den Militärbefehlshabern, Militärverwaltungsbezirken und Befehlshaber der rückw. Armeegebiete,
6. bei den stellv Generalkommandos,
7. bei der Militärärztlichen Akademie,
8. der Kommandeure der Sanitätsabteilungen und Sanitätsersatzabteilungen,
9. der Kommandeure der Sanitätslehrabteilungen.

VI. Veterinäroffiziere:

Das O. K. H./P A verfügt:

a) die Besetzung der Stelle des Veterinärinspekteurs,

b) auf Vorschlag des Veterinärinspekteurs die Besetzung der Stellen

1. beim Ob. d. H.,
2. beim O. K. H.,
3. beim O. K. H./Chef H Rüst u. BdE (einschl. der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen),
4. bei den Kommandobehörden und Stäben bis zu den Brigaden einschl. abwärts,
5. bei den Militärbefehlshabern, Militärverwaltungsbezirken und Befehlshaber der rückw. Armeegebiete,
6. bei den stellv. Generalkommandos,
7. bei der Heeresveterinärakademie,
8. des Heeresveterinäruntersuchungsamts,
9. der Chefveterinäre der Heereslehrschmieden,
10. des Chefveterinärs des Hauptveterinärparks,
11. der Kommandeure der Veterinärersatzabteilungen.

VII. Offiziere (Ing.):

Das O. K. H./P A verfügt:

a) die Besetzung der Stelle des Truppeningenieurinspekteurs,

b) auf Vorschlag des Truppeningenieurinspekteurs die Besetzung der Stellen

1. beim Ob. d. H.,
2. beim O. K H.,
3. beim O. K. H./Chef H Rüst u. BdE (einschl. der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen),
4. bei den Kommandobehörden und Stäben bis zu den Brigaden einschl. abwärts,
5. bei den Militärbefehlshabern, Militärverwaltungsbezirken und Befehlshaber der rückw. Armeegebiete,
6. bei den stellv Generalkommandos,
7. bei der Ingenieuroffizierakademie.

VIII. Offiziere (W):

Das O. K. H /P A verfügt auf Vorschlag des Heeres-Feldzeugmeisters die Besetzung der Stellen

1. beim O. K. H.,
2. beim O. K. H./Chef H Rüst u. BdE (einschl. der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen),
3. bei den Kommandobehörden und Stäben bis zu den Brigaden und Artilleriekommandeuren einschl. abwärts,
4. bei den Militärbefehlshabern, Militärverwaltungsbezirken und Befehlshaber der rückw. Armeegebiete,
5. bei den stellv. Generalkommandos,
6. bei den Heeres-Abnahmedienststellen,
7. bei der Heeresfeuerwerkerschule,
8. bei der Heereswaffenmeisterschule.

IX. Offiziere der Feldgendarmerie:

Das O. K. H./P A verfügt auf Vorschlag des Generalquartiermeisters

a) den Übertritt von Offizieren der Ordnungspolizei zur Feldgendarmerie und damit in den aktiven Wehrdienst,

b) den Rücktritt von Offizieren der Feldgendarmerie, die von der Ordnungspolizei übernommen wurden, in die Ordnungspolizei und damit ihr Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst,

c) die Stellenbesetzung der Kommandeure der Feldgendarmerie-Abteilungen einschl. der Feldgendarmerie-Ersatzabteilungen und des Kommandeurs des Feldgendarmerie-Ersatzregiments.

X. 1. Auf H. M. 1940 Nr. 124 u. 404 Abs. 4 wird ausdrücklich hingewiesen, wonach es verboten ist, Offiziere von einer Waffengattung zur anderen bzw. Offz. aus einer Division oder Heerestruppe in die andere zu versetzen.

2. Streiche in H. M. 1940 Nr. 409 Abs. 2b letzten Satz: »Meldung über die Besetzung entfällt in Zukunft«.

O. K. H., 2. 4. 41
— 1825/41 — Ag P 1/1. Abt. (g).

367. Wehrverhältnis der Offiziere der Feldgendarmerie.

Offiziere der Ordnungspolizei, die als Offiziere der Feldgendarmerie zum aktiven Wehrdienst einberufen werden, sind bei den Wehrersatzdienststellen mit dem Dienstgrad der Feldgendarmerie und nach ihrem Ausscheiden aus dieser als »ehemalige Offiziere (Dienstgrad) der Feldgendarmerie« zu führen. Bisher bei den Wehrersatzdienststellen geführte Mannschafts- und Unteroffizier-Dienstgrade sind zu streichen.

Die Bezeichnung »ehemaliger Offizier (Dienstgrad) der Feldgendarmerie« ist bei den Wehrersatzdienststellen nicht bzw. nicht mehr zu führen, wenn der ehemalige Offizier der Feldgendarmerie als Offizier des Beurlaubtenstandes des neuen Heeres bereits angestellt ist bzw. angestellt wird.

O. K. H., 8. 4. 41
— 1722/41 — P 3 (III).

368. Erfassung der Sonderführer in Offizierstellen.

In mehrfacher Hinsicht ist die dauernd vollständige Erfassung der Sonderführer in Offizierstellen erforderlich; die laufende Durchführung bedingt gleichzeitig eine Erweiterung der für Sonderführer in Offizierstellen geltenden Bestimmungen (H. M. 1940 S. 94 Nr. 200 und S. 410 Nr. 945).

I.

Nach dem Stande vom 1. 5. 1941 sind dem Oberkommando des Heeres — O. K. H./PA (3) — von sämtlichen Dienststellen, Verbänden und Truppenteilen des Feld- und Ersatzheeres, soweit sich bei diesen Sonderführer in Offizierstellen befinden, spätestens bis 1. 6. 1941 Übersichten nach anliegendem Muster (Anl. 1) vorzulegen.

Anlage 1 S. 195

Den Übersichten ist für jeden darin aufgeführten Sonderführer ein Anlageblatt nach beiliegendem Muster (Anl. 2) beizufügen.

Anlage 2 S. 196

Wird festgestellt, daß Sonderführer nach dem 21. 2. 1940 — Bekanntgabe der Bestimmungen »Sonderführer in Offizierstellen«, H. M. 1940 S. 94 Nr. 200 — ohne Genehmigungserteilung in Offizierstellen eingesetzt worden sind, ist für diese gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung zu beantragen.

A. Es legen die Übersichten vor:

1. die Heeresgruppenkommandos, Armeeoberkommandos, Generalkommandos, stellv. Generalkommandos, der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, die Divisionen für ihre Stäbe und die unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile,
2. der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres für seinen Stab, die Inspekteure und Ämter,
3. das Oberkommando des Heeres — Generalstab des Heeres — für das Hauptquartier,
4. der Generalquartiermeister, Chef des Transportwesens und Chef des Heeresnachrichtenwesens für ihre Stäbe und die unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile.

Soweit Dienststellen unter Ziffer 1 bis 4 nicht erfaßt sind, legen diese die Übersichten unmittelbar vor.

B. Das Oberkommando der Wehrmacht wird gebeten, die Übersichten für die Sonderführer (Heer) seines Bereiches und der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen gleichfalls bis 1. 6. 1941 dem Heerespersonalamt (P 3) zuzuleiten.

II.

In Erweiterung der genannten Bestimmungen wird zusätzlich bestimmt:

1. **Genehmigungsanträge.**

Als Anlagen sind in jedem Fall beizufügen:

a) Erklärung gem. Offz. Erg. Best. Teil A, Anl. 3 zu S. 13, Ziff. 11 (betr. Feststellung der außerdienstlichen Eignung)

oder

Bestätigung der Wehrersatzdienststelle, daß die außerdienstliche Eignung wie bei Offizieren z. B. festgestellt ist; dieses muß in der Bestätigung zum Ausdruck kommen.

b) Personal-, Dienst- und Planstellenangaben nach Muster (Anl. 3).

2. **Beleihung bzw. Aufhebung (Widerruf).**

Anlage 3 S. 197

a) Ausspruch und Widerruf sind in den Personalpapieren (Soldbuch, Wehrpaß, Kriegsstammrolle) unter Angabe der Stellengruppe der Beleihungsstelle (Bewertung in der K. St. N.) einzutragen.

b) Aufhebung (Widerruf), auch die Nichtdurchführung der Beleihung bei bereits erteilter Genehmigung, ist O. K. H./PA (3) in jedem Falle unter Angabe des Grundes zu melden; auf die Genehmigungsverfügung ist Bezug zu nehmen.

3. **Zuweisungen, Einberufungen.**

Bei Zuweisung von Sonderführern oder Soldaten zwecks Einsatz als solche oder bei Einberufungen als Sonderführer ist den Dienststellen Kenntnis zu geben, ob die Genehmigung

a) schon erteilt oder erst beantragt,
b) noch von dort zu beantragen ist.

Hierbei — bei späterem Genehmigungseingang nachträglich — ist die Genehmigungsverfügung anzugeben.

4. **Versetzungen.**

Versetzungen, ebenso Austausch in verschieden bewerteten Planstellen innerhalb der Dienststelle, sind stets unter Widerruf der bisherigen und alsdann Ausspruch der neuen Beleihung durchzuführen, wobei auch diese der Genehmigung bedarf.

Versetzungen regeln die nach dem militärischen Dienstgrad der Sonderführer hierfür zuständigen Dienststellen.

O. K. H., 10. 4. 41
— 1921 — P 3 (II).

Anlage 1
zu Nr. 368

Übersicht

über die bei ..... in Offizierstellen befindlichen Sonderführer
(Dienststelle)

nach dem Stande vom 1. 5. 41

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtstag	Militärischer Dienstgrad	Rang als Sonderführer	Fachgebiet	Bemerkungen

Anlage 2
zu Nr. 368.

..... (Dienststelle)

Anlageblatt

zur Übersicht über die bei der .....

in Offizierstellen befindlichen Sonderführer.

1. Zuname: ..... Vorname: .....
   Geburtstag: ..... Geburtsort: .....
   Deutsche Staatsangehörigkeit seit: ..... Volkszugehörigkeit: .....
   Beruf: ..... Familienstand: .....
   (verheiratet, ledig, geschieden)

2. Militärischer Dienstgrad: ..... R. O. A.: .....
   (bei Ungedienten: ungedient)
   Tauglichkeitsgrad: ..... Zuständiges W. B. K.: .....

3. Fachkenntnisse: .....
   Fremdsprachen (bei Dolmetschern): .....

4. Planstelle bei: .....
   (Dienststelle, keine Feldpost-Nummer)
   Stellengruppe: .....
   Bezeichnung der Planstelle: .....
   (mit Angabe der K. St. N.-Nr., Datum, Blatt, Zeile bzw. Verfügung, durch die die Planstelle zugewiesen ist)
   Planstelle ist frei: .....

5. Außerdienstliche Eignung, wie Offizier z. V.: .....
   (Erklärung lt. Anlage 3 der Offz. Erg. Best. Teil A ist beizufügen!)

6. Tag des Einsatzes als Sonderführer: .....
   Zuweisende Dienststelle: .....
   Genehmigungserteilung
   a) Angabe der Verfügung: .....
   b) Bei Fehlen der Genehmigung Begründung: .....

7. Bei früherem Einsatz als Sonderführer
   a) Dienststelle: .....
   b) Rang: .....
   c) Verwendungsgebiet: .....
   d) wann: .....

Anlage 3
zu Nr. 368

(Dienststelle)

Anlage zu ..... vom .....

Personal-, Dienst- und Planstellenangaben
zum Antrag auf Genehmigung der Beleihung als Sonderführer im Offizierrang.

1. Zuname: ..... Vorname: .....

   Geburtstag: ..... Geburtsort: .....

   Deutsche Staatsangehörigkeit seit: ..... Volkszugehörigkeit: .....

   Beruf: ..... Familienstand: .....
   (verheiratet, ledig, geschieden)

2. militärischer Dienstgrad: ..... R. O. A.: .....
   (bei Ungedienten: ungedient)

   Tauglichkeitsgrad: ..... zuständiges W. B. K.: .....

3. Fachkenntnisse: .....

   Fremdsprachen (bei Dolmetschern): .....

4. Planstelle bei .....
   (Dienststelle, keine Feldpost-Nr.)

   Stellengruppe: .....

   Bezeichnung der Planstelle: .....
   (mit Angabe der K. St. N.-Nr., Datum, Blatt, Zeile bzw. Verfg., durch die die Planstelle zugewiesen ist)

   Planstelle ist frei: .....

5. Außerdienstliche Eignung wie Offizier z. V. .....
   (Erklärung beifügen!)

6. Bei früherem Einsatz als Sonderführer

   a) Dienststelle: .....

   b) Rang: .....

   c) Verwendungsgebiet: .....

   d) wann: .....

369. Offz. Erg. Best. Teil B.

In Offz. Erg. Best. Teil B Anlage 4a Sanitäts-Offz.-Laufbahn erhalten die erste Spalte und die Spalte »Medizinstudenten mit Vorprüfung« folgende Fassung:

	Medizinstudenten*)
Waffenausbildung im Ers. Tr. Teil	2 Monate
Waffendienst im Feld-Tr. Teil	6 Monate, anschl. Versetzung zur zuständigen San. Ers. Abt., dann 1 Monat Sanitätsschule, danach Verwendung im San. Dienst bei der Truppe oder San. Einheit im Feldheer
Beförderung zum Gefreiten nach Gesamtdienstzeit von	6 Monaten
Beförderung zum San. Unteroffz. nach Gesamtdienstzeit von	9 Monaten Ernennung zum San. Offz. Anw.
Beförderung zum San. Feldwebel nach Gesamtdienstzeit von	12 Monaten Fortsetzung des nebendienstlichen Studiums nach den jeweils gegebenen Vorschriften
Beförderung zum Feldunterarzt (bestallte Ärzte zum Unterarzt) nach	bestandenem Staatsexamen
Beförderung zum Sanitätsoffizier nach	3monatiger Bewährung als Unterarzt

*) Medizinstudenten sind Studenten, die nachweislich mindestens 1 Semester Medizin studiert haben.

Die Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen. Bei der Neubearbeitung der Offz. Erg. Best. Teil B I wird Ziff. 6 entsprechend abgeändert werden.

O. K. H., 8. 4. 41
— 1498/41 — P 3 (III).

370. Beförderung von Offizieren z. V. (a. D., d. B. a. D.)

(bisherige Dienstgrade bis char. Major einschl.).

I. Offiziere z. V. können dem O. K. H. (P A) nach Bewährung als Offizier (nicht als Sonderführer, Beamter a. K. usw.) im Feld- oder Ersatzheer zur Beförderung vorgeschlagen werden, und zwar:

a) zum Oberleutnant z. V.:
char. u. pat. Leutnante z. V. sowie char. Oberleutnante z. V. nach zweimonatiger Bewährung,

b) zum Hauptmann (Rittmeister) z. V.:
1. pat. Oberleutnante z. V. sowie char. Hauptleute (Rittmeister) z. V., sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichs-Heer erreicht haben, nach dreimonatiger Bewährung,
2. Oberleutnante z. V., die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad befördert worden sind, sofern sie seit dem 1. 8. 39 insgesamt 12 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben. Dies betrifft nur Weltkriegsoffiziere mit Patent als Leutnant bis 11. 11. 18. Ehem. Feldwebelleutnante, Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre sind den Weltkriegsoffizieren gleichzuachten.
Diese (2.) Beförderung erfolgt ohne Erteilung eines Rangdienstalters.

c) zum Major z. V.:
1. pat. Hauptleute (Rittmeister) z. V. sowie char. Majore z. V., sofern sie diesen Dienstgrad im alten oder Reichs-Heer erreicht haben, wenn sich dieselben während einer Dauer von 6 Monaten in einer Stelle der Stellengruppe B der K. St. N. des Feld- oder Ersatzheeres voll bewährt haben. Eine Beförderung zum Major kann jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn die uneingeschränkte Eignung für eine Stabsoffizierstelle nachgewiesen und eine dienstliche Verwendung in einer solchen während der Dauer des aktiven Wehrdienstes weiter gewährleistet ist.
2. Ehem. pat. Hauptleute (Rittmeister) sowie char. Majore z. V. des alten Heeres, die das 60. Lebensjahr überschritten und sich 6 Monate besonders bewährt haben, können, auch wenn sie keine B-Stelle innehaben, für eine Beförderung vorgeschlagen werden.
3. Ausnahmeanträge zur Beförderung zum Major z. V. für Hauptleute (Rittmeister), die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad mit R. D. A. befördert worden sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes eingereicht werden. Es kann sich nur um Offiziere handeln, die eine längere Dienstzeit im aktiven Wehrdienst des alten Heeres als Offizier aufzuweisen haben und sich als Hauptmann in einer Stelle der Stellengruppe B der K. St. N. durch überragende Leistungen aus der Masse der Offiziere z. V. hervorgehoben haben. Die Entscheidung trifft in jedem Einzelfall das Oberkommando des Heeres. Diese 2. Beförderung erfolgt ohne Erteilung eines Rangdienstalters.

II. Bei San.-, Vet.- und Offizieren (W) ist sinngemäß zu verfahren. Offiziere (W) können ihre Bewährung für eine Beförderung unabhängig von einer Stellengruppe nachweisen, mit Ausnahme von Beförderungen nach I c 3.

III. Vorschläge für San.-, Vet.- oder Offiziere (W) sind über den Heeres-Sanitätsinspekteur, Heeres-Veterinärinspekteur bzw. Feldzeugmeister einzureichen.

IV. Ablehnungen von Vorschlägen für Offiziere in Kommandostellen oder Truppenteilen des Feldheeres, in Stellen des O. K. W., O. K. H. (einschl. BdE) unterliegen der Entscheidung des O. K. H. (PA). Über die Vorlage der übrigen Vorschläge entscheiden die Wehrkreiskommandos.

V. Die Vorlage der Vorschläge — unter Verwendung des nachstehenden Musters — ist an keine Frist gebunden. Sie sind — mit Ausnahme der Beförderungsvorschläge zu I b 2 und c 3 — den zuständigen Wehrbezirkskommandos zur Weitergabe a. d. D. an das Heeres-Personalamt zu übersenden. Der Kommandeur des Wehrbezirks hat dabei festzustellen, ob Gründe außerdienstlicher Art dem Antrage

Muster S. 210

auf Beförderung entgegenstehen und dies auf der Vorschlagliste zu vermerken. Gleichzeitig sind die Vorschlagslisten durch das W. B. K. auch hinsichtlich richtiger Eintragungen zu überprüfen (z. B. Schreibweise des Namens, Kenntlichmachung des Rufnamens, letztes Patent, erschöpfende Angaben unter »Dienstlaufbahn«). Die Vorschläge zu I b 2 und c 3 (2. Beförderungen) können — unter Beachtung der Bestimmungen zu III. — dem H. P. A. auf dem Dienstwege unmittelbar (nicht mehr über W. B. K.) übersandt werden.

VI. Unter Bezug auf A. H. M. 1940 Nr. 1149 wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere z. V. verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando durch Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments bzw. der selbständigen Dienststelle usw. (nicht der Kompanie usw.) mitzuteilen. Die Wehrbezirkskommandos müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden, da sie sonst nicht in der Lage sind, Beförderungen den zuständigen Truppenkommandeuren (Dienststellenleitern) bekanntzugeben. Die Kommandeure (Dienststellenleiter) haben sämtliche unterstellten Offiziere auf diese Bestimmung hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

Die Bekanntgabe der Beförderungen erfolgt gem. H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 1061 durch das zuständige W. B. K.

VII. Für die bis zur Herausgabe dieser Verfügung bereits vorgelegten Beförderungsvorschläge gelten noch die bisherigen Bestimmungen.

Durch Bekanntgabe dieser Verfügung treten außer Kraft:

1. H.M. 1939 Nr. 800. III. A. 2. und 3,
2. H. M. 1940 Nr. 761,
3. Die Bestimmungen im Beiheft I zu H. Dv. 75, Seite 9 III. A.,
4. Die Bestimmungen im Beiheft II zu H. Dv. 75, Seite 15 und 16,
5. Chef HPA Nr. 550/40 P 1 (B/b) v. 27. 2. 40 (nur an die Wehrkreiskommandos verteilt).

O. K. H., 10. 4. 41
— 1300/41 — PA/Ag P 1/6. Abt. (c).

371. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung — H. Dv. 3/13 — bestimme ich mit Wirkung vom 1. Mai 1941

den Kommandanten des Standortes Danzig zum Gerichtsherrn.

Berlin, den 9. 4. 1941.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
In Vertretung
Fromm

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 4. 41
— G 11 — HR (II a).

372. Dienstanweisung für die Waffeninspekteure.

— H. M. 1940 Nr. 278 —

Ziffer 3 Abs. 2 der Vorgangsverfügung ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

»Der Inspekteur des Reit- und Fahrwesens überwacht die Ausbildung im Reiten und Fahren auch im Feldheer mit Ausnahme der Kav. Div.

Zur Durchführung dieser Aufgabe hat er die Berechtigung, im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden des Feldheeres, dem Dienst der nichtmot. Truppenteile beizuwohnen.

Seine Wahrnehmungen und Anregungen bei den durchgeführten Truppenbesuchen teilt er den zuständigen Kommandobehörden mit und meldet darüber an O. K. H. (Gen St d H/Ausb Abt).

Ausbildungsanweisungen an das Feldheer erläßt er im Einvernehmen mit Gen St d H/Ausb Abt.«

Ch H Rüst u. BdE, 28. 3. 41
— 1837/41 geh. — Stab/I a.

373. Kommandeure der Heeresstreifen in Berlin, Wien und Groß-Hamburg.

— H. M. 1941 Nr. 85 III Ziff. 8 —

In den Standorten Berlin, Wien und Groß-Hamburg erhalten die Kommandanten im Rahmen ihrer Disziplinarbefugnis die Befugnisse eines Kommandeurs des Streifendienstes.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 4. 41
$\frac{14\,a\,12.\,10}{10082/41}$ AHA/Ag/H (I a).

374. Benennung von Panzerjägerkanonen.

Ab sofort wird folgende allgemeine Benennung von Panzerjägerkanonen eingeführt:

leichte Pak: bis einschl. 3,7 cm,
mittlere Pak: über 3,7 cm bis 7,4 cm,
schwere Pak: ab 7,5 cm.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 4. 41
— 1318/41 geh. — Stab Rüst (II d).

375. Vorfahrtrecht.

— H. M. 1941 Nr. 14 —

Kraftfahrzeuge des H Qu/O. K. H. führen als Kennzeichen für Vorfahrtrecht das nachstehend dargestellte Abzeichen über dem vorderen und hinteren Nummernschild.

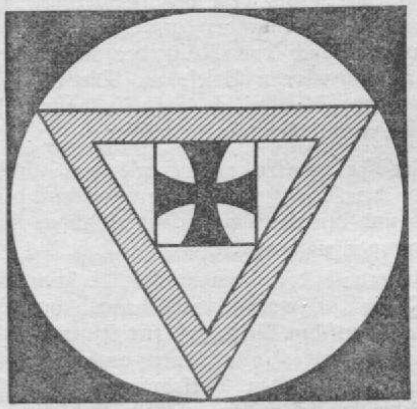

im Original rot

Belehrung der Truppe, insbesondere der zur Verkehrsregelung eingesetzten Organe hat stattzufinden.

O. K. H., 4. 4. 41
$\frac{43/44}{1590/41}$ Gen St d H/GZ (I^3).

376. Briefverkehr von Wehrmachtangehörigen mit dem Auslande.

1. Briefverkehr, auch mittelbarer, mit dem feindlichen Ausland ist verboten.

Als feindliches Ausland ist anzusehen:

a) Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten;

b) Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;

c) Ägypten und Sudan;

d) Irak.

Briefverkehr mit besetztem Frankreich ist als Ausnahme erlaubt.

2. Wehrmachtangehörigen ist Briefverkehr — auch mit Zivilpersonen — erlaubt

a) von Deutschland (einschließlich Protektorat, Generalgouvernement, Elsaß, Lothringen, Luxemburg) und von den besetzten Gebieten nach dem nichtfeindlichen Ausland und umgekehrt;

b) zwischen den besetzten Gebieten;

c) innerhalb eines besetzten Gebietes;

d) mit deutschen Kriegsgefangenen auch im feindlichen Ausland (Anschrift: An den Kriegsgefangenen .....).

Diese allgemeine Zulassung des Briefverkehrs schließt nicht aus, daß in den besetzten Gebieten und zwischen den besetzten Gebieten durch die Obersten militärischen Kommandostellen eine vorübergehende allgemeine oder teilweise Einschränkung oder Aufhebung des Briefverkehrs aus militärischen Gründen angeordnet wird.

3. Wehrmachtangehörige haben ihren Briefverkehr mit Zivilpersonen im nichtfeindlichen Ausland und in den besetzten Gebieten auf das äußerste einzuschränken. Die Absicht, einen derartigen Briefverkehr aufzunehmen, hat der Wehrmachtangehörige dem Disziplinarvorgesetzten zu melden, der ihn auf die Bestimmungen betr. Geheimhaltung hinzuweisen hat. Im Kriege steht dem Disziplinarvorgesetzten als dem verantwortlichen Vorgesetzten für die Innehaltung der gegebenen Geheimhaltungsbestimmungen auch das Recht der Kontrolle der von Soldaten geschriebenen Briefe zu. Die Ausübung dieses Rechtes wird sich freilich auf Ausnahmefälle (Stichproben, Verdacht) beschränken müssen.

4. Im Feldpostverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland, den besetzten Gebieten, zwischen den besetzten Gebieten und innerhalb der besetzten Gebiete sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Innerhalb der Grenzen des Großdeutschen Reichs (Ziffer 2a) kann jeder Wehrmachtangehörige neben der Deutschen Reichspost für seinen Auslandsbriefverkehr mit Zivilpersonen auch die Feldpost benutzen. Für den Verkehr von den besetzten Gebieten, zwischen den besetzten Gebieten und innerhalb der besetzten Gebiete muß jeder Wehrmachtangehörige die Feldpost benutzen, auch für den Verkehr mit Zivilpersonen. Hierbei ist der Feldpostverkehr mit Zivilpersonen nur gebührenfrei nach Italien, Slowakei, Niederlande und Schweiz (dort nur im Verkehr mit Eltern, Ehefrau, Kindern und Geschwistern), für alle anderen nichtfeindlichen Länder und besetzten Gebiete jedoch gebührenpflichtig.

b) Wehrmachtangehörige von Einheiten, die Feldpostnummern führen, geben auf der Außenseite der Sendung als Absender ihren Dienstgrad, Namen und Feldpostnummer an. Die untersten Dienstgrade geben als Dienstgrad »Soldat« an. Bezeichnungen wie Schütze, Kanonier, Funker usw. sind verboten. Etwaige Kontrollvermerke von Dienststellen (vgl. Ziffer 3) dürfen ebenfalls nur Feldpostnummer enthalten.

c) Nichtgebührenfreie Feldpostbriefe (Ziffer 4a) sind von den Absendern bei ihrer Dienststelle unter Beifügung der baren Postgebühren abzugeben. Diese versieht die Sendung mit dem Briefstempel »Dienststelle, Feldpostnummer« und läßt sie durch den Postabholer, der sich als solcher ausweist, unter Entrichtung der Gebühren in bar bei der Feldpost einliefern. In die Heimat beurlaubte Wehrmachtangehörige können nichtgebührenfreie Feldpostbriefe, falls sie nicht die Deutsche Reichspost benutzen, bei der nächsten stempelführenden militärischen Dienststelle mit dem Barbetrag abgeben, die alsdann die Briefe, in gleicher Weise mit ihrem Dienststempel versehen, durch den Postabholer unter Entrichtung der Gebühr in bar einliefern läßt.

5. Wehrmachtangehörigen ist verboten, Privatbriefe oder sonstige derartige Nachrichten von anderen Personen entgegenzunehmen, um sie aus Gefälligkeit unter Umgehung des Postweges über die Grenzen des deutschen Reiches — in beiden Richtungen — zu bringen.

O. K. W., 27. 3. 41
— 439. 3. 41 — A Ausl/Abw — Abt Abw III (W).

---

377. Änderung der K. St. N. und K. A. N. bei Stäben der Eisb. Pi. Rgt. 2., 3, 5 und 6.

1. Mit sofortiger Wirkung gilt an Stelle der K. St. N. und K. A. N. 1551 vom 1. 10. 1938 die K. St. N. und K. A. N. 707 vom 1. 10. 1937:

für Stb. II./Eisb. Pi. Rgt. 2
(früher Eisb. Pi. Stab 11),
für Stb. I./Eisb. Pi. Rgt. 3
(früher Eisb. Pi. Stab 13),
für Stb. I./Eisb. Pi. Rgt. 5
(früher Eisb. Pi. Stab 15),
für Stb. II./Eisb. Pi. Rgt. 5
(früher Eisb. Pi. Stab 17),
für Stb. I./Eisb. Pi. Rgt. 6
(früher Eisb. Pi. Stab 12),
für Stb. II./Eisb. Pi. Rgt. 6
(früher Eisb. Pi. Stab 16).

2. Mit sofortiger Wirkung gilt an Stelle der K. St. N. und K. A. N. 707 vom 1. 10. 1937 die K. St. N. und K. A. N. 708 vom 1. 10. 1938:

für Stb. Eisb. Pi. Rgt. 5
(bisher Stb. I./Eisb. Pi. Rgt. 3),
für Stb. Eisb. Pi. Rgt. 6
(bisher Stb. II./Eisb. Pi. Rgt. 2).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 41
— 3898/41 — AHA/Ia (II).

---

378. Dolmetscherstellen.

Die Zahl der den Kommandobehörden, Truppen und Verwaltungsdienststellen zuzuteilenden Dolmetscher schwankt je nach deren Verwendung; ein fester Maßstab kann daher nicht angelegt werden. Aus diesem Grunde ist bei den Stellen, denen planmäßig Dolmetscher in den K. St. N. zugeteilt sind, im allgemeinen die Fußnote angebracht: die Zahl der Dolmetscher richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf, Sonderzuweisungen rechnen als überplanmäßig.

Die Zuteilung von Dolmetschern und ihre Einstufung wird wie folgt grundsätzlich geregelt:

1. Kommandobehörden und höhere Stäbe.

Außer den nach den K. St. N. zustehenden Dolmetschern in den dort festgelegten Stellengruppen können nach Bedarf weitere Dolmetscher eingesetzt werden. Für die Dauer ihres Einsatzes gelten die erforderlichen Planstellen — stets Stellengruppe »Z« — als zusätzlich zugewiesen.

2. Truppe.

In den K. St. N. werden Dolmetscher nicht ausgeworfen. Bei Bedarf fordern die A. Ob. Kdo. bei den ersatzgestellenden W. K. an. Zugewiesene Dolmetscher gelten als überplanmäßig. Stellengruppe »G«.

3. Verwaltungsdienststellen.

Soweit in den K. St. N. Dolmetscher enthalten sind, kann die Zahl nach Bedarf erhöht werden. Sind in den K. St. N. Dolmetscher nicht ausgeworfen, so kann die übergeordnete Kommandobehörde wie zu 2. anfordern. Die erforderlichen Planstellen — bei Verwaltungsdienststellen mit dem Charakter eines höheren Stabes (Stellengruppe »J« oder höher des Leiters) solche der Stellengruppe »Z«, sonst der Stellengruppe »G« — gelten als zusätzlich zugewiesen. Bezüglich der Einreihung von Dolmetschern als Sonderführer siehe H. M. 1940 Nr. 605 und H. M. 1941 Nr. 268 in Verbindung mit H. M. 1940 Nr. 200 und 945.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 41
— 6425/41 — AHA/St. A. N./H. Dv.

379. Angestellte und Arbeiter im Ersatzheer.

— Nachgang zu H. M. 1941 Nr. 162 —

Die Verfügung wird dahingehend abgeändert, daß Verwaltungseinheiten bis zu 50 v. H. der Angestellten- und Arbeiterstellen mit Soldaten besetzen können.

Die getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 41
— 5500/41 — AHA/St. A. N./H. Dv.

380. Verbandpäckchen für Kraftradfahrer.

Kraftradfahrer, Personen auf Kraftrad, in Kraftradbeiwagen und auf Kraftradbegleitsitzen erhalten

2 Satz Verbandpäckchen statt 1.

Die zusätzliche Ausstattung ist in den Kriegsausrüstungsnachweisungen vom 1. 2. 1941 noch nicht enthalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 41
— 6586/41 — AHA/St. A. N./H. Dv.

381. Kw. Werkstattzüge mit ehemals tschechischem Gerät.

Für die mit ehemals tschechischem Gerät (Fabrikat Skoda oder Tatra) aufgestellten Kw. Werkstattzüge sollen K. St. N. und K. A. N. ausgegeben werden, die das Gerät und eine Personalerhöhung entsprechend der Leistungsfähigkeit dieser Züge enthalten.

Der Verbleib der verausgabten 52 Gerätsätze steht nicht fest. Die A. Ob. Kdo., Kdo Panz. Gru. und W. K. melden innerhalb 6 Wochen (auch für SS-Verbände) an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/St. A. N./H Dv, wo die Werkstattzüge vorhanden sind, und zwar als Einzelzug (K. St. N. 1051) oder in Kompanien (K. St. N. 1052).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 41
— 6585/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

382. Verwendung von Wehrpflichtigen d. B. bei rückwärtigen Diensten oder in der Heimat aus besonderem Anlaß.

Über Anträge von noch nicht einberufenen Wehrpflichtigen d. B. auf Verwendung im rückwärtigen Dienst oder im Ersatzheer aus den in H. M. 1940 Nr. 713 und 1160 angegebenen Gründen entscheidet der Wehrersatzinspekteur.

O. K. W., 3. 4. 41
— 2882/41 — AHA/Ag/E (II b).

383. Anforderung von Karteimitteln bei Versetzung von Soldaten zu Ersatzeinheiten.

Wenn Soldaten von Feldeinheiten zu Ersatzeinheiten versetzt werden, haben die Ersatzeinheiten die Wehrstamm- und Gesundheitsbücher der Versetzten bei den zuständigen Wehrersatzdienststellen anzufordern.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Versetzung lediglich zur Durchführung des Entlassungsverfahrens erfolgt.

O. K. W., 4. 4. 41

$\frac{12\,k\,16.14}{2450/41}$ AHA/Ag/E (III c).

384. Erfassung des Geburtsjahrganges 1923.

— RdErl. d. RMdJ. vom 24. 3. 1941
— I Rb. 675/41 — 500 —.

I. In Fortsetzung der vorgesehenen Erfassung werden im Altreich einschl. der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet, in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sowie in den eingegliederten Ostgebieten in der Zeit vom 15. 4. 1941 bis einschl. 14. 5. 1941 die männlichen Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1923 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt.

II. (1) Das Erfassungsverfahren ist von den polizeilichen Meldebehörden des Altreichs und des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig unter Anwendung der Bestimmungen der Erfassungs-VO. vom 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205) und unter Zugrundelegung der Volkskartei, von den polizeilichen Meldebehörden in den Reichsgauen der Ostmark nach den Bestimmungen des RdErl. vom 12. 11. 1938 (RMBliV. S. 1861) und von den polizeilichen Meldebehörden im Reichsgau Sudetenland nach den Bestimmungen des RdErl. vom 21. 3. 1939 (RMBliV. S. 709) durchzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die durch die VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457) erfolgte Änderung der Erfassungs-VO. ist sowohl von den Behörden im Altreich und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig als auch von denen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland zu beachten. Stichtag ist der 15. 4. 1941. Von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 der ErfassungsVO. bzw. nach Abschnitt B Ziffer II Nr. 7 des RdErl. vom 12. 11. 1938 und Ziffer II Nr. 7 des RdErl. vom 21. 3. 1939 kann abgesehen werden. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung für erforderlich gehalten wird, ist der Inhalt möglichst kurz zu fassen. Es genügt, wenn die Bekanntmachung außer der Bezeichnung des anmeldepflichtigen Geburtsjahrgangs die im § 7 der Erfassungs-VO. bzw. Ziffer II Nr. 7 der RdErl. im Abs. 2 unter c bis e aufgeführten Einzelheiten enthält.

(2) Zu den nach § 8 Abs. 1 unter 1 der Erfassungs-VO. bzw. nach Ziffer II Nr. 8 Abs. 1 unter 1 der RdErl. vom 12. 11. 1938 und 21. 3. 1939 bei der Anmeldung mitzubringenden Personalpapieren zählt auch der »Nachweis über die Ausbildung im Sanitätsdienst bei der SA. (Sanitätsschein der SA.) oder der HJ.«, ferner der Nachweis über den Besitz des HJ.-Leistungsabzeichens.

(3) Die persönliche Anmeldung ist auf die für den Erfassungsvorgang vorgesehene Zeit so zu verteilen, daß die zu Erfassenden möglichst nur kurze Zeit ihrer Berufstätigkeit entzogen werden.

(4) Bei der Durchführung des Erfassungsverfahrens sind die einschlägigen Vorschriften des RdErl. vom 15. 4. 1939 (RMBliV. S. 893) anzuwenden. Abs. III 6 des Abschnitts B dieses RdErl. ist durch die RdErl. vom 15. 12. 1939 (RMBliV. S. 2483), 27. 5. 1940 (RMBliV. S. 1039) Anlage b und 25. 2. 1941 (RMBliV. S. 357) über Ersuchen und Auskunft aus dem Strafregister überholt. Ich weise die polizeilichen Meldebehörden im Altreich besonders darauf hin, daß nach §§ 26 bis 28 und 31 der Erfassungs-VO. die Absendung der Strafregisteranfragen an die zuständigen Strafregisterbehörden im allgemeinen den Standesbeamten obliegt. Die polizeilichen Meldebehörden haben nur für die Dienstpflichtigen, deren Geburtsort außerhalb des Deutschen Reichs gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, gemäß § 23 der Erfassungs-VO. die Strafregisterauszüge anzufordern. Wegen der der Polizeibehörde obliegenden Eintragung der ihr bekannten Vorstrafen des Dienstpflichtigen in die Formblätter 1 c und 1 d wird im übrigen auf § 20 der Erfassungs-VO. verwiesen.

(5) Jede Erfassung ist in der Volkskartei zu vermerken, ferner in den Melderegistern, soweit die Volkskartei noch nicht erstellt ist oder diese von den Melderegistern räumlich getrennt aufbewahrt wird.

(6) An Standesämter in den Reichsgauen der Ostmark sind Anfragen und Mitteilungen in Erfassungsangelegenheiten nicht zu richten, da diese Standesämter in das Erfassungsverfahren noch nicht eingeschaltet sind; derartiger Schriftwechsel ist vielmehr mit den zuständigen polizeilichen Meldebehörden der Reichsgaue zu führen.

(7) Auf die RdErl. vom 15. 12. 1938 (RMBliV. S. 2153) über Übertragung von Aufgaben der Zentralstelle für das Erfassungswesen beim RMdJ. an den Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, und 14. 8. 1940 (RMBliV. S. 1668) über Erfassungsvordrucke wird besonders hingewiesen.

III. Das Verfahren für die Erfassung des Geburtsjahrgangs 1923 in den eingegliederten Ostgebieten entspricht dem für die Geburtsjahrgänge 1913 bis 1921. Die Vorschriften meines Schnellbriefes vom 7. 3. 1940 — I Rb 604 IV/40 — 500/4[1]) sind sinngemäß anzuwenden. Wegen der Änderung der Ziffer 22 der »Richtlinien für das Erfassungsverfahren in den eingegliederten Ostgebieten« verweise ich auf den Erlaß vom 3. 6. 1940 — I Rb 625 II/40 — 500/4[1]).

IV. (1) Außer der nach § 10 der Erfassungs-VO. bzw. nach Abschnitt B Ziffer II Nr. 10 des RdErl. vom 12. 11. 1938 und Ziffer II Nr. 10 des RdErl. vom 21 3. 1939 sowie nach Ziffer II Nr. 10 der Richtlinien für das Erfassungsverfahren in den eingegliederten Ostgebieten erforderlichen Erklärung hat jeder Dienstpflichtige anzugeben, ob zwei oder einer seiner Großelternteile Jude und er demzufolge jüdischer Mischling ersten oder zweiten Grades ist. Bejahendenfalls hat er unverzüglich den Nachweis zu erbringen durch Vorlage des Ahnenpasses oder seiner Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden seiner Großeltern. Abs. 3 des § 10 der Erfassungs-VO. bzw. der RdErl. und Richtlinien findet sinngemäß Anwendung. Ist der Dienstpflichtige verheiratet, so hat er die gleichen Angaben auch für seine Ehefrau abzugeben. Bejahendenfalls sind diese Angaben zu belegen.

(2) Eine entsprechende Erklärung ist der Wehrstammkarte beizufügen.

(3) Jüdische Mischlinge sind in Feld 6 b der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte durch »J M I« bzw. »J M II« (je nach dem Grad) zu kennzeichnen. Entsprechende Angaben sind gegebenenfalls in Feld 7 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte für die Ehefrau des Dienstpflichtigen zu machen. Sind erforderliche Nachprüfungen noch nicht abgeschlossen, so ist in der linken Ecke der Felder 6 bzw. 7 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte ein »N« einzutragen. Die Kennzeichnungen sind sorgfältigst auszuführen; Nachprüfungen sind beschleunigt zu veranlassen.

V. In Feld 11 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte ist besonders anzugeben, wenn der Dienstpflichtige statt der deutschen eine Fremdsprache als Muttersprache spricht; in diesem Falle ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfange der Dienstpflichtige die deutsche Sprache beherrscht.

VI. Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden muß **bis spätestens 14. 5. 1941** durchgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die weißen Wehrstammkarten mit den weißen und roten Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos übersandt sein. Auch schon vor dem Endzeitpunkt sind jedesmal, wenn ein größerer Teil der Wehrpflichtigen (etwa 150 bis 200 Mann) von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt ist, die weißen Wehrstammkarten mit den weißen und roten Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos zu übersenden. Im Altreich und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig muß das Verfahren des Standesamts nach §§ 26 bis 31 der Erfassungs-VO. **bis spätestens 31. 5. 1941**, nach §§ 32 und 33 Abs. 1 der Erfassungs-VO. **bis spätestens 14. 6. 1941** abgeschlossen sein.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Aachen: Mein Erlaß vom 16. 12. 1940 — I Rb 652 II/40 — 500[1]) hat auch für den Geburtsjahrgang 1923 Geltung.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

An den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durch Abdruck. — RMBliV. S. 565.

[1]) Nicht veröffentl.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

Die Musterung des Geburtsjahrganges 1923 findet in der Zeit vom 26. 5. bis einschließlich 30. 6. 1941 statt.

O. K. W., 15. 4. 41
12 i 10. 16 / 2543/41 AHA/Ag/E (Ic).

385. Mitwirkung der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung bei der Wehrüberwachung.

— RdErl. d. R. M. d. J. vom 19. 3. 1941 — I R b 671/41–256 —

Nachdem die Musterungen der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1922 abgeschlossen sind, müssen sämtliche wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Besitz eines Wehrpasses, eines Ausschließungs- oder Ausmusterungsscheines sein. Es hat sich als notwendig erwiesen, daß die Pol.-Behörden künftig der Feststellung des Wehrdienstverhältnisses der wehrpflichtigen Personen ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden. In Ergänzung zu Abschn. II Abs. 1 des RdErl. v. 28. 7. 1938 (RMBliV. S. 1274) ordne ich deshalb folgendes an:

Die Pol.-Behörden, insbesondere die polizeilichen Meldebehörden, haben das Wehrdienstverhältnis der männlichen deutschen Staatsangehörigen des Geburtsjahrgangs 1900 und jüngerer Geburtsjahrgänge, deren Erfassung bereits durchgeführt ist (z. B. also bis einschl. 1922), nicht nur bei polizeilichen An- und Abmeldungen, sondern auch bei allen anderen sich bietenden Gelegenheiten, wie z. B. bei verantwortlichen Vernehmungen, Festnahmen, Razzien usw., zu überprüfen. Insbesondere sind auch, soweit es die Arbeitslage zuläßt, die Volkskartei oder die Einwohnerverzeichnisse laufend daraufhin durchzusehen, ob bei den wehrpflichtigen Personen das Wehrdienstverhältnis vermerkt ist. Zweifelsfälle sind durch Vorladung des Wehrpflichtigen zu klären. Sofern sich bei den Nachprüfungen ergibt, daß ein Wehrpflichtiger nicht in Wehrüberwachung steht bzw. keinen Ausschließungs- oder Ausmusterungsschein besitzt, ist mit der zuständigen Wehrersatzdienststelle Fühlung aufzunehmen. Erforderlichenfalls ist der Wehrpflichtige nachträglich zu erfassen. Die Erfassungspapiere (Wehrstammkarte, Wehrstammrolle usw.) sind dem zuständigen Wehrbezirkskommando zur Herbeiführung der Nachmusterung zu übersenden.

An alle Pol.-Behörden. — RMBliV. S. 521.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

O. K. W., 10. 4. 41
12 i 10. 20 / 403/41 AHA/Ag/E (Ic).

386. Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres.

Die mit H. M. 1941 Nr. 3 erlassenen Bestimmungen über Versetzungen von einer Waffengattung zu einer anderen Waffengattung gelten auch für den Bereich des Ersatzheeres.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 4. 41
23 b 12/14 / 5450/41 AHA/Ag/H (II).

387. Vorlage von Anträgen zum Zwecke einer anderen Verwendung (Versetzungsanträge).

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Soldaten mit Angehörigen höherer Kommandobehörden und Verwaltungsdienststellen in unmittelbare Verbindung getreten sind in der Absicht, durch Versetzung eine andere Verwendung für sich zu erreichen.

Ein solches Verfahren stellt eine bewußte Umgehung des Dienstweges dar.

Alle Truppenteile und Dienststellen haben ihre Angehörigen über das Einhalten des Dienstweges eingehend und regelmäßig zu belehren.

Derartige Anträge, die nicht auf dem Dienstweg und nicht an die zuständige Dienststelle vorgelegt werden, sind auf dem Dienstweg dem zuständigen nächsten Disziplinarvorgesetzten des Antragstellers unbearbeitet zurückzugeben. Der Antragsteller ist disziplinar zur Rechenschaft zu ziehen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Vorlage von namentlichen Versetzungsanträgen die Ausnahme bilden muß. Ausschlaggebend kann nur der Verwendungszweck, niemals die Person des zu Versetzenden sein.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 41
12 e/f / 2481/41 AHA/Ag/H (II).

388. Abzeichen der Heeresfeuerwerkerschulen I und II.

Die Angehörigen der Heeresfeuerwerkerschulen I und II tragen auf den Schulterklappen (Schulterstücken) unter den gotischen Buchstaben »FS« die arabische Nummer der Schule.

O. K. H. (BdE), 16. 4. 41
— 749/41 geh. — AHA/Bkl (III a).

389. Aufstellung der Heeresfeuerwerkerschule II.

Mit dem 5. 4. 1941 ist die
Heeresfeuerwerkerschule II
im Tiborlager aufgestellt.

Die Heeresfeuerwerkerschule in Lichterfelde wird in
Heeresfeuerwerkerschule I
umbenannt.

Anschrift der Heeresfeuerwerkerschule II:
»Heeresfeuerwerkerschule II
Tiborlager über Schwiebus.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 4. 41
— 11 c 63 — AHA/Fz In (I a).

390. Unteroffiziere, die den Dienst fehlender Wehrmachtbeamten versehen.

— H. M. 1940 S. 320 Nr. 728 —.

Die Meldung über Unteroffiziere in den Sonderlaufbahnen, die den Dienst fehlender techn. Wehrmachtbeamten versehen, hat nach H. V. Bl. 1940 Teil B S. 490 Nr. 748 in den Stellenbesetzungslisten für Wehrmachtbeamte (Heer) zu erfolgen.

Der Erlaß H. M. 1940 S. 320 Nr. 728 tritt außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 41
— 13 n 16 — AHA/In T (II a).

391. Beförderung von Kriegsgefangenen auf Lastkraftwagen.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat unter dem 8. 3. 1941 — O — VuR. Verk. 33 Nr. 2 III/41 — nachstehende Verordnung erlassen:

»Soweit für die Beförderung von Kriegsgefangenen von und zur Arbeitsstelle andere Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen, erteile ich hiermit auf Grund des § 46 Abs. 2 StVO. für derartige Transporte allgemein Befreiung von den Vorschriften des § 34 StVO. unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

1. Die zulässige Belastung der Lastkraftwagen und -anhänger darf nicht überschritten werden;
2. die Kriegsgefangenen sind grundsätzlich sitzend zu befördern, besondere Sitze sind jedoch nicht erforderlich;
3. das Hinauslehnen und Hinaushalten von Gegenständen während der Fahrt ist verboten;
4. die Fahrgeschwindigkeit muß erheblich unter den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten liegen.«

Der Erlaß ist über die Stalags den in Frage kommenden Unternehmern, die Kriegsgefangene beschäftigen, bekanntzugeben.

Auf Grund des § 48 der StVO. dürfen Kriegsgefangene nur ausnahmsweise stehend befördert werden, wenn der Mangel an Transportraum eine andere Beförderungsart nicht zuläßt. Mit Rücksicht auf die bestehende Schleudergefahr ist den Kraftfahrern von Kriegsgefangenentransporten zur Pflicht zu machen, besonders vorsichtig zu fahren.

O. K. W., 31. 3. 41
— 46 a — Ag K/M VIII a.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 41
— 46 a — AHA/Ag K/M VIII a.

392. Beschaffung von wehrmachtüblichem Gerät durch die Truppe.

Wiederholte eigenmächtige Beschaffungen durch Truppenteile und Dienststellen geben Veranlassung, auf das in den H. M. 1940 Nr. 610 bekanntgegebene Verbot, wehrmachtübliches Gerät im freien Handel zu beschaffen, erneut hinzuweisen.

Wehrmachtübliches Gerät wird zentral für das Heer durch das Heeres-Waffenamt beschafft.

Für den laufenden Nachschub (Bedarf zum Auffüllen von Lücken in der Ausstattung nach K. A. N.) gelten folgende Bestimmungen:

1. Für das Feldheer = H. Dv. 488/5 Ziffer 356 bis 365.
2. Für Einheiten des Feldheeres im Heimatgebiet = H. Dv. 488/5 Ziffer 363 und H. M. 1940 Nr. 1169.
3. Für das Ersatzheer = H. Dv. 488/2 Ziffer 516 und H. M. 1940 Nr. 1169.

Handelsübliches Gerät darf bei Firmen nur dann in Auftrag gegeben werden, wenn feststeht, daß auch alle dazu benötigten Rohstoffe durch die Rohstoffstelle des O. K. H. zur Verfügung gestellt werden können.

Ch H Rüst u. BdE, 28. 3. 41
$\frac{13\,b}{778/41}$ Stab Rüst (II b 2).

393. Verschießen von l. S. oder l. S. L'spur Mun. aus M. G.

1. Verschiedene Vorkommnisse geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die l. S.- oder l. S. L'spur Mun. zum Schießen mit dem M. G. 34 nur für das Gefechtsschießen (gegen Flugziele, Schul- und Gruppengefechtsschießen) bis auf 600 m Entfernung benutzt werden darf, siehe H. M. 1938 S. 141 Nr. 409 und H. M. 1939 S. 93 Nr. 202. Hierzu muß in den Rückstoßverstärker 34 (S) statt der S.-Düse (Bohrung 11,0 mm ⌀) die l. S.-Düse (Bohrung 9,5 mm ⌀) eingesetzt werden.
2. Es ist verboten, für das Schießen mit l. S.- oder l. S. L'spur Mun. aus M. G. 34 die S.-Düse zu benutzen und mit Hilfe einer schwächeren oder gar gekürzten Schließfeder zu versuchen, das M. G. 34 zum Schießen zu bringen.
3. Der Leitende des Schießens hat sich persönlich zu überzeugen, daß sich vor Beginn des Schießens mit l. S.-Mun., die l. S.-Düse (9,5 mm ⌀) im Rückstoßverstärker befindet und nach Beendigung des Schießens wieder gegen die S.-Düse (11,0 mm ⌀) ausgewechselt wird.
4. Aus Beute-M. G. jeder Art ist das Verschießen von l. S.- und l. S. L'spur Mun. verboten.
5. Der Führer der Einheit ist für das Fertigmachen und die Ausgabe der Munition persönlich verantwortlich. Auf keinen Fall darf Munition, die nur für Üb. Zwecke bestimmt ist — Patr. l. S., Patr. l. S. L'spur, B. Patr., Patr. s. S. »Nicht zum Überschießen geeignet« usw. —, in die Feldausstattung der Truppe gelangen oder gar zusammen mit Kriegsmunition gegurtet und verschossen werden. Ganz abgesehen davon, daß diese Munition eine ganz geringe Wirkung hat, sind zahlreiche Hemmungen beim Schießen mit M. G. die Folge; s. Ziff. 2. Hierdurch kann die M. G. Bedienung beim Einsatz in eine verzweifelte Lage gebracht werden.

Bei genauer Beachtung der Inhaltszettel auf den Munitionspackgefäßen, der Unterscheidungsmerkmale der Patronen untereinander und des Verwendungszweckes der einzelnen Patronenarten, sind Verwechslungen der Patronen ausgeschlossen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 41
— 72 d 0024 — AHA/In 2 (III/VII).

394. Einführung des Sonderanhängers 56.

1. Für den 2 cm Flakvierling 38 auf Selbstfahrlafette wird der Sonderanhänger 56 eingeführt.

Zweck der Einführung: Unterbringung eines Teils Zubehör und Munition für den 2 cm Flakvierling 38 auf m. Zgkw. 8 t als Selbstfahrlafette.

Zur Fahrbarmachung wird das Einheitsfahrgestell Typ C verwendet. Der Aufbau dazu ist ein in Blech gearbeiteter Kasten, welcher die Halterungen für Munition und Zubehör enthält.

Ausrüstung: für jeden 2 cm Flakvierling 38 auf Selbstfahrlafette = 1 Sd. Ah. 56.

Sd. Ah. 52 mit Zubehör und Munitionskasten rechnen an.

2. Benennung: Anhänger (1achsig), Sd. Ah. 56,
3. Abgekürzte Benennung: Sd. Ah. 56,
4. Gerätklasse: L,
5. Anf.-Zeichen: L 31843,
6. Sach-Nr. 721—13,
7. Ausgabe des Sonderanhängers 56 wird rechtzeitig in den H. M. bekanntgegeben. Anträge auf Zuweisung haben bis dahin zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 41
— 79 — AHA/In 2 (V).

395. Sichern von Bodenlochbuchse und Bodenzünder.

Vor dem Ansetzen der

15 cm Gr. 19 Be,
15 cm Gr. 19 rot Be,
21 cm Gr. 17 umg.,
21 cm Gr. 18 Be

im Geschütz sind die Bodenlochbuchsen nochmals mit dem »Schlüssel für die Bodenlochbuchse M 56 × 3 mit Zünder« nach Zeichnung 1 V 468 Änd. a nachzuziehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 4. 41
— 4086/41 — AHA/In 4 (II e).

396. Unterrichtstafeln für S-Mine 35 und T-Mine 35.

Die Unterrichtstafeln für S- und T-Minen 35 sind fertiggestellt und können beim Heeres-Zeugamt Kassel angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 41
— 98 a/b — AHA/In 5 (III).

397. Uk.-Stellung Schirrmeister (P).

Die Ersatzgestellung für die Sonderlaufbahn der Schirrmeister (P) wird beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Pi. Abt. (In 5) zentral bearbeitet.

Bei Uk.-Stellungen von Schirrmeistern (P) kann auch von dieser Stelle nur die Ersatzfrage vor der Entscheidung geklärt werden (D 3/14 vom 11. 11. 1940 § 6 [2]).

Uk.-Anträge sind in diesen Fällen von den W. Kdos. der vorstehend genannten Dienststelle zuzuleiten.

Die Überführung von Soldaten der Pi. Waffe des Feldheeres in die Sonderlaufbahn der Schirrmeister (P) (Schirrmeister, Schirrunteroffiziere und Schirrmeisteranwärter, die an einem Lehrgang bei der Pi. Schule II teilnehmen) ist den Wehrbezirkskommandos oft nicht bekannt, so daß Uk.-Entscheide getroffen werden, ohne daß geeigneter Ersatz gestellt wird. In diesen Fällen haben die Felddienststellen die Uk.-Entscheide unverzüglich an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Pi. Abt. (In 5) zu leiten und die Wehrbezirkskommandos hiervon zu benachrichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 3. 41
23 i 12 AHA/In 5 (V b).
3497/41 Ag E (Va).

398. Spornrad für 3,7 cm Pak.

1. Zu den Sätzen Zubehör und Vorratssätzen für eine 3,7 cm Pak (Kzg.) — Anlage J 556 zur A N (Heer) — tritt

1 Spornrad

neu hinzu.

Es wird im Bedarfsfall mit einem Schlüsselbolzen an der Protzöse befestigt und ist um 360° schwenkbar.

2. Zweck:

Das Spornrad dient zur Erleichterung der Fortbewegung der 3,7 cm Pak im Mannschaftszug.

Anbringung eines Ortscheites am Spornrad zum Vorspannen eines Pferdes ist möglich.

3. Mitführung erfolgt auf dem Zugmittel.

4. Ausgabe wird besonders geregelt. Von Anforderungen ist abzusehen.

Berichtigung der Anlage J 556 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 41
— 73 a/p — AHA/Ag K/In 6 (VIII b).

399. Einführung des Gasläufers.

1. Zum raschen Legen von Gassen im vergifteten Gelände ist der Gasläufer entwickelt worden.

2. Der Gasläufer besteht aus einer Rolle mit 50 m imprägniertem Papier von 1,20 m Breite, die in festes Packpapier verpackt ist. In der hohlen Rolle des Gasläufers befinden sich 2 Holzstäbe, die zum Auslegen des Gasläufers herausgezogen werden können.

3. Auf der Verpackung ist an einem Ende eine kurze Anweisung angebracht, die für das Fertigmachen des Gasläufers dient.

4. Über die Verwendung des Gasläufers gibt das nachstehende Merkblatt Aufschluß, das gleichzeitig als Sonderdruck verteilt wird.

5. Technische Angaben:

Benennung: Gasläufer
Gerätklasse: Ch
Stoffgliederungsziffer: 38
Anforderungszeichen: Ch —
Gewicht: 17 kg.

6. Ausgabe zu Ausbildungszwecken (Lehrgängen usw.) erfolgt auf Anordnung des A. O. K. und darf 5 % der ersten Ausstattung eines Gasschutzgerätparks nicht übersteigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 41
— 83 a/s — In 9 (III/1).

Merkblatt
über
Benutzung des Gasläufers

I. Allgemeines.

1. Der Gasläufer ist zum Legen von Gassen durch vergiftetes Gelände bestimmt, wenn Verwendung von Entgiftungsstoff nicht möglich ist.

2. Er besteht aus kampfstoff- und wasserfest imprägniertem, starkem Papier, das auf eine Papprolle aufgerollt ist. Er ist 50 m lang und 1,20 m breit.

3. Auf einem Gasläufer können je nach Untergrund 100 bis 200 Mann in Reihe das vergiftete Gelände durchschreiten. Dann wird er unbrauchbar geworden sein.

4. Die Gasläufer werden bei den Gasschutzgerätparken bereitgehalten und von diesen auf Anforderung durch das A. O. K. der Truppe zugewiesen.

II. Auslegen.

5. Der Gasläufer wird nach Öffnen der Verpackung (aufgedruckte Anleitung beachten!) ausgelegt:

a) wenn Feindlage aufrechtes Vorgehen von 2 Mann nebeneinander gestattet, durch 2 Mann, die ihn im Vorgehen von den durch die Papprolle gesteckten Holzstäben abrollen. Hierzu müssen die Bedienungsleute Gasmaske sowie Beinlinge und Handschuhe der l. Gasbekleidung tragen,

b) wenn Feindlage aufrechtes Vorgehen von 2 Mann nicht gestattet, durch 1 Mann, der im Vorkriechen den Gasläufer vor sich her abrollt. Hierzu braucht nur die Gasmaske getragen zu werden.

6. Das freie Ende des Gasläufers wird beim Auslegen durch einen Mann festgehalten oder mit Steinen festgelegt. Bei windigem Wetter muß der Gasläufer auch in der Länge in entsprechenden Abständen auf der Windseite festgelegt werden, um ein Hochflattern und Überschlagen zu vermeiden. Die zum Festlegen benutzten Steine, Äste, Erdschollen dürfen nicht aus dem vergifteten Gelände genommen werden.

7. Das Auslegen soll 5 m vor dem Rand der Geländevergiftung beginnen und mindestens 5 m über den jenseitigen Rand der Geländevergiftung hinausreichen. Reicht die Länge eines Gasläufers nicht aus, so sind weitere Gasläufer anzulegen.

8. Das Auslegen soll möglichst auf glattem, festem und trockenem Untergrund erfolgen, da hierdurch die Dauer der Haltbarkeit des Gasläufers verlängert wird.

III. Benutzung.

9. Das Überschreiten des Gasläufers erfolgt in Reihe mit 5 m Abstand von Mann zu Mann. Der Abstand ermöglicht jedem einzelnen Mann ein unbehindertes Hinlegen bei feindlichem Feuer und ein Achtgeben auf Risse und Löcher, die durch die Vorderleute verursacht worden sind.

10. Beim Überschreiten im Schritt ist die Haltbarkeit des Gasläufers größer als im Laufen.

11. Beim Durchschreiten von vergiftetem Gelände auf Gasläufern muß wie beim Durchschreiten auf anderen Gassen die Gasmaske getragen werden.

12. Einmal im vergifteten Gelände ausgelegte Gasläufer können nicht wieder verwandt werden. Sie sind wie mit Geländekampfstoff vergiftete Gasplanen zu vernichten.

---

400. Umwandlung des Geheimhaltungsgrades.

Nachstehend aufgeführte vorläufige Anweisungen werden von »Geheim« in »N. f. D.« umgewandelt:

1. O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE)
Az. 34 d AHA/In 9 (II/1)
2525/40 geh.
= Regiment und Abteilung Nebelwerfer d

2. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)
Az. 34 d AHA/In 9 (II/1)
Nr. 2550/40 geh.
= Die Batterie Nebelwerfer d

3. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)
Az. 34 d AHA/In 9 (II/1)
Nr. 2575/40 geh.
= Das Schießen mit dem Nebelwerfer d und Technische Feuerleitung.

Der Geheimvermerk hinter der Briefbuchnummer ist zu streichen, der Vermerk »Geheim« im Titel ist durch »Nur für den Dienstgebrauch« zu ersetzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 41
— 34 d — AHA/In 9 (II/1).

---

401. Betriebsschutz — H. Dv. 179; hier: Meldung von außerordentlichen Ereignissen gemäß H. Dv. 179, Teil M, § 1.

Nach H. Dv. 179, Teil M, § 1, sind außerordentliche Ereignisse, die den Betriebsschutz berühren (schwere Schadensfälle, wie Explosionen, größere Brände u. dgl.), auch wenn sie keine Verletzungen von Personen zur Folge haben, sofort — möglichst fernmündlich — dem Stellv. Generalkommando (Wehrkreiskommando), Abt. V — Betriebsüberwachungsstelle —, zu melden.

In den Wehrkreisen, in denen eine Betriebsüberwachungsstelle noch nicht eingerichtet ist, sind die Meldungen unmittelbar an das Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u. BdE) — AHA/In T zu erstatten.

Diese Bestimmung wird nicht genügend beachtet. Infolgedessen wird vielfach die Schadensursache nicht festgestellt, so daß keine Lehren aus den Schadensfällen gezogen und keine vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung weiterer Schäden getroffen werden können. Hierdurch wird die Durchführung des Betriebsschutzes erschwert.

An die Verpflichtung zur Vorlage der oben bezeichneten Meldungen wird daher erinnert.

O. K. H. (Ch H Rüst u BdE), 8. 4. 41
— 55 h 60.01 — AHA/In T (III A 2).

---

402. Wiederzulassung einer Firma.

Der mit Verfügung O. K. W. 65 a 19 W Stb/W Rü III c Nr. 3625/39 vom 10. 10. 39 ausgeschlossene Gipsermeister Albert Burger, Göppingen, Sauerbrunnenstr., ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 31. 3. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

403. Verwechslung einer nichtausgeschlossenen mit einer ausgeschlossenen Firma.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das zu Wehrmachtlieferungen zugelassene Bauunternehmen Heinrich Brandt, Rendsburg, Vinzierstraße 23, in keinem Zusammenhang steht mit dem mit O. K. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 6978/40 v. 13. 6. 40 ausgeschlossenen Bauunternehmen Jürgen, jetzt Hans Brandt, Rendsburg — Zweigniederlassungen Hamburg, Eisenach, Hannover und Berlin

O. K. W., 9. 4. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

404. Warnung vor einem Angestellten.

Der frühere stellv. Leiter des Sozialamtes der Deutschen Arbeitsfront, August Wilhelm Silgradt, Berlin-Charlottenburg, Vandalenalle 10, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmer aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen oder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W, 9. 4. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

405. Hinweis auf eine Ausschließung.

Es liegt Veranlassung vor, die mit O. K. W. W Stb/W Rü III 3 Nr. 1455/38 vom 1. 3. 38 (H. M. 1938 S. 43 Nr. 145) ausgesprochene Ausschließung des Kaufmanns Hans Diederich, Berlin-Klein-Machnow, Hakestraße 17, Haus Rasten, der sich als Geldgeber, Wirtschaftsberater, Beauftragter von Persönlichkeiten der Großindustrie und Grundstücksmakler betätigt, von Lieferungen und Leistungen für die ganze Wehrmacht wie jeder geschäftlichen Verbindung zu ihr in Erinnerung zu bringen. Dieser Ausschluß ist noch heute in vollem Umfange gültig.

Das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt Ref. Rü III c gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 9. 4. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

406. Berichtigungen.

A

In Verfügung O. K. H., 2. 4. 40 — 5984/39 — P 1 (II) (H. M. 1940 Nr. 404 und Beiheft II (S. 12) zur H. Dv. 75) füge in Ziff. 2 unter »Nachrichtentruppen« als neue 2. Zeile ein:

»Funk-Kp. eines Pz. Gruppen-Nachr. Regt. 6 Offz.«

O. K. H., 18. 4. 41
— 2080/41 — PA/Ag P 1 / 1. Abt. (a).

B.

In den H. M. 1940 S. 396 Nr. 897 ist in der 1. Zeile hinter »Entlassung« einzufügen: »und Uk.-Stellung«.

O. K. H., 12. 4. 41
1980/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a).

C

In der Verfügung Ob. d. H. Az. 14 PA (2) I/Ia Nr. 2150/41 v. 8. 3. 41 ist unter Absatz 6 »Sittliche Untadeligkeit« in der zweiten Zeile ein Druckfehler unterlaufen, statt »Selbstzucht« muß es hier »Selbstsucht« heißen.

Die Verfügung ist dementsprechend handschriftlich zu berichtigen.

Ob. d. H. 12. 4. 41
$\frac{14\,e}{2150/41}$ P 2 (I/Ia)

D

In den H. M. 1940 S. 234 Nr. 542 Ziff. 1 ist der 2. Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

»Es sind angewiesen (für Fachpersonal):

auf Verw. Tr. Ers. Abt. 1 die durch W. K. I, II, III, X, XI, XX,

auf Verw. Tr. Ers. Abt. 2 die durch W. K. VI, VII, IX, XII, XIII, XXI,

auf Verw. Tr. Ers. Abt. 3 die durch W. K. IV, V, VIII, XVII, XVIII, W. B. Prag

zu versorgenden Einheiten des Feldheeres.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 41
— 5955/41 — AHA I a (VIII).

407. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfd. Nr	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
668	16	A. Ob. Kdo. Norwegen	Zum Hauptbüro zusätzlich: 1 Unteroffizier, Vorschriftenverwalter, St. Gr. »G« 2 Mannschaften, Hilfsarbeiter für Vorschriften, St. Gr. »M«	
669	409	Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V.	Nur für II./84 Zusätzlich Planstellen für: 22 Mannschaften, St. Gr. »M«	
670	894 895	feste Horchst. a feste Horchst. b	Die Stellen der Beamten des mittleren Dienstes im H-Dienst, welche zwecks Feststellung ihrer Eignung für den Verwaltungsdienst zu einer Wehrkreisverwaltung kommandiert werden, können während der Dauer des Kommandos mit Unteroffizieren überplanmäßig besetzt werden.	

Lfd. Nr.	Artnr.	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
671	1106a	Stb. Panz. Jäg. Abt. (Sfl.)	Zusätzlich: 1 Funker für gp. Kw., St. Gr. »G«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
672	1210	Verl. Stb. (L)	Nur für Verladestab Neapel:	
		Entl. Stb. (L)	Zusätzlich: 2 San.-Offiziere, St. Gr. »K« 4 San.-Unteroffiziere, St. Gr. »G«	
673	2269	Verbindungsstab Nord	Zum Stabsquartier zusätzlich: 1 Truppenarzt, St. Gr. »K« 2 San.-Unteroffiziere, St. Gr. »G«	
674	4201	Kriegsgef. Bau- und Arb. Btl.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 15. 3. 41	
675	816	(W) Nachr. Kdtr.	Erhalten die Bezeichnungen: Wehrm. Nachr. Kdtr.	
	816a	(W) Nachr. Kdtr. Kopenhagen	Wehrm. Nachr. Kdtr. Kopenhagen	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 41
— 6584/41 — AHA/St A N/H Dv.

408. Ergänzungen zu F. St. N. und F. A. N.

Lfd. Nr.	Artnr	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
9	0 10 1084	Lehrkp. für Heeresmot.	Zusätzlich F. A. N.: 1 fl. Feldkochherd	
10	0 17 041	Heeresplankammer	Zusätzlich Teil A auf Kriegsdauer: 3 Feldwebel 9 Unteroffiziere 28 Gefreite	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 41
— 6587/41 — A H A/St A N/H Dv.

409. Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat versandt:

	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	159/2 N. f. D.	2 cm Kampfwagenkanone 38. Beschreibung, Handhabungs- und Behandlungsanleitung. Teil 2: Sockellafette für Sd. Kfz. 222. 19. 9. 1940.
	233+	Vom 23. 12. 1940.
	325/3 N. f. D.	Vorläufige Bedienungsanleitung für den 10 cm Nb. W. 40. 15. 3. 1941.
	420/2 N. f. D.	Fertigen der 3,7 cm Sprgr. Patr. 17. 2. 1941.
	501/1 N. f. D.	Leichter Ladungswerfer. Vorläufige Gerätbeschreibung und Bedienungsanleitung. 1. 8. 1940.

Die D 159/2 ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Die hierzu benötigten Vorschriften sind beim Heeres-Zeugamt Magdeburg-Königsborn anzufordern.

2.	Deckblatt Nr	Zur D-Nr.
	5. Nachtrag	1 (N. f. D.)
	7. »	1/1+
	Deckbl. Nr. 8	94+
	» » 46—71	97+
	» » 3—10	112/1 (N. f. D.)
	» » 1	448 (N. f. D.)

Dienststellen, bei denen diese Vorschriften vorhanden sind, haben ihren Bedarf, soweit noch nicht eingegangen, beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

B. Es wurden nachgedruckt:
D 409 (N. f. D.) vom 31. 7. 1935,
D 439 (N. f. D.) vom 15. 1. 1938,
D 470 (N. f. D.) vom 19. 1. 1940,
D 473 (N. f. D.) vom 22. 12. 1939,
D 652/9 (N. f. D.) vom 16. 1. 1941.

Dienststellen, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsfalls an Vorschriften gem. H. M. 1940 Nr. 1056 an die zuständigen Stellv. Gen. Kdos. richten.

C. Es treten außer Kraft:
1. D 233 + vom 17. 2. 1940.
2. D 651/2 (N. f. D.) vom 1. 12. 1937,
D 651/3 (N. f. D.) vom 22. 12. 1937,
D 651/4 (N. f. D.) vom 1. 3. 1938,
D 651/6 (N. f. D.) vom 22. 6. 1938.

Die Vorschriften zu 2. wurden ersetzt durch:

a) Vorläufiges K-Gerätverzeichnis (gleichzeitig Ersatzteilliste und Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät (G. Verz. K.) Teil 3 für Fahrgestell Panzerkampfwagen II (Sd. Kfz. 121).

Ausführung: a 1, a 2, a 3, b, c, A, B, C und F, Heft 3.

b) Vorläufiges K-Gerätverzeichnis (gleichzeitig Ersatzteilliste und Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät (G. Verz. K.) Teil 3 für Aufbau und Turm Panzerkampfwagen II (Sd. Kfz. 121).

Ausführung: A, B, C und F, Heft 10.

Die Verzeichnisse werden durch AHA (Fz In) ausgegeben.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

410. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 u. 2 H. Dv. 119/291 — N. f. D. — vom Februar 1941 zur Schußtafel für das leichte Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm Infanteriegranate 18 (Messingzünder) Vom Februar 1939.

2. Deckblatt Nr. 4 bis 6 H. Dv. 119/292 — N. f. D. — vom Februar 1941 zur Schußtafel für das leichte Infanteriegeschütz 18 und das leichte Gebirgs-Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm Infanteriegranate 18 (Leichtmetallzünder) Vom September 1938.

3. Deckblatt Nr. 36 u. 37 H. Dv. 403/II L. Dv. 925/II M. Dv. Nr. 402/II — N. f. D. — vom Februar 1941 zur Flugzeugerkennungsdienst Teil II Flugzeugerkennungstafeln Deutschland Oktober 1938.

4. Deckblatt Nr. 13 bis 19 L. Dv. 33 — N. f. D. — vom März 1941 zur Schießen mit Beobachtung aus der Luft Ausgabe 1936

5. Deckblatt Nr. 12 D 613/10 — N. f. D. — 1941 zur Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzer- und Panzerspäheinheiten Teil 10: Panzerschießvorschrift: Lehre für das Schießen von Panzerfahrzeugen 30. 10. 1937.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 4 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1, das Deckblatt lfd. Nr. 5 in dem Anhang zur H. Dv. 1 a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

411. Zusätze zu der H. Dv. g. 200/b.

1. Auf roter Umschlagseite und auf Seite 1: im Titeltext ist jeweils nach »lg.« zu setzen »und kurzen«.

2. Ziffer 1: in erster Zeile ist nach »lg.« zu setzen »(und kurze)«.

3. Ziffer 8: in erster Zeile ist nach »Geschützen.« zu setzen »(bei kurzer Bruno-Kanone 2 Geschütze)«.

4. Ziffer 11: an den Schluß dieser Ziffer ist anzufügen »(kurze Bruno-Kanone H. Dv. 119/640)«.

5. Ziffer 18 III. Absatz: an den Schluß dieses Absatzes ist anzufügen: »(bei der kurzen Bruno-Kanone Ladestellung = Fahrstellung des Rohres)«.

6. Ziffer 18 XI. Absatz: in vorletzter Zeile ist hinter »2192 mm« hinzuzufügen: »(bei der kurzen Bruno-Kanone 1847,5 mm)«.

7. Ziffer 21 VI. Absatz: in dritter Zeile ist nach »825 mm« einzufügen: »(kurze Bruno-Kanone 470 bis 670 mm)« und in vierter Zeile hinter »900 mm« einzusetzen: »(kurze Bruno-Kanone 780 mm)«.

8. Ziffer 32: anschließend an diese Ziffer ist folgende Eintragung vorzunehmen:

»33. Für die kurze Bruno-Kanone steht an Munition zur Verfügung: Die 28 cm Sprenggranate L/4,1 mit Kopfzünder (mit Haube) (28 cm Sprgr. L/4,1 m. Kz. (m. Haube).

Das Geschoß wird stets mit Kz C/27 als Kopfzünder verausgabt. Soll es mit Dopp. Z. verfeuert werden, so erfolgt der Austausch der Zünder nach D 451 unmittelbar am Geschütz.

Die Treibladung besteht aus einer Hülsenkartusche. Benennung: »Kart. d lg. B K« oder »Kart. d. kz. B. K.«. Irgendwelche Vorbereitungen sind an den Kartuschen nicht erforderlich, da sie schußfertig geliefert werden. Das Laden muß jeweils durch das Kommando: »Laden!« besonders befohlen werden. Hierzu ist das Rohr in die Ladestellung zu bringen. Dieses Kommando ist nach dem Kommando für die Erhöhung oder für die Libelle zu geben.«

9. Abschnitt IV. Kommandobeispiele: in den 2 Kommandobeispielen auf Seite 25 und 26 ist »Libelle 305!« bzw. »Libelle 295!« in »Libelle 300!« abzuändern.

Obige Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen. Eine Herausgabe von Deckblättern erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 4. 41
— G 34 d — AHA/In 4 (I E).

Anlage
zu Nr. 370

Muster

Betr.: Offiziere z. V. (a. D., d. B. a. D.) bis char. Majore einschl. aufwärts (vgl. H. M. 1941 Nr. .....).

..... (Truppenteil oder Dienststelle) ..... (Ort) ..... (Datum)

..... (Feldpostnummer)

Vorschlag zur Beförderung.

Zuname: .....

Vor- (Ruf-) Name: .....

Geburtsdatum: ..... Wehrbezirkskommando: .....

Jetziger Dienstgrad: .....

Letztes Patent (R. D. A.) als: ..... vom: .....

Angaben zur Dienstlaufbahn:

Eintritt: .....

Truppenteil: .....

Beförderungen: .....

.....

.....

(Bei San.- u. Vet.-Offizieren: Datum der Bestallung als Arzt bzw. Tierarzt): .....

Ausgeschieden: .....

Dienstzeit mit Daten seit 1. 8. 1939 (in welchen Stellen verwendet): .....

.....

.....

Jetzige Dienststellung (seit wann): .....

Seit wann bzw. wie lange uk-gestellt oder entlassen? .....

Wird vorgeschlagen zur Beförderung zum: .....

Beurteilung des Truppenkommandeurs bzw. Dienststellenleiters: .....
(Hierzu auch Rückseite verwenden)

.....

.....

.....

.....

.....

Ist die außerdienstliche Eignung im Sinne der Anlage 3 der Offz. Erg. Best. erbracht? (Vom Truppenkommandeur usw. festzustellen) .....

..... (Unterschrift u. Dienstgrad des Kommandeurs)

Dem Wehrbezirkskommando ..... sind keine Umstände bekannt, die dem Vorschlag entgegenstehen.

..... (Datum) ..... (Unterschrift u. Dienstgrad des Kommandeurs des Wehrbezirks)

5 41 2A